

BENUTZUNGS-SATZUNG DES KREISARCHIVS NORDHAUSEN

Gemäß §§ 19 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Thüringer Archivgesetzes vom 23. 4. 1992 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2008 (GVBl. S. 243f.) und der Satzung des Kreisarchivs Nordhausen vom 06.11.2012 wird für das Kreisarchiv Nordhausen folgende Benutzungs-Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungs-Satzung regelt das Verfahren der Benutzung der Bestände des Kreisarchiv Nordhausen nach § 10 Abs. 1 der Satzung des Kreisarchivs Nordhausen vom 06.11.2012

§ 2

Recht auf Benutzung

- (1) Das Recht, Archivgut im Kreisarchiv Nordhausen zu benutzen, steht demjenigen zu, der ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft macht, soweit nicht Schutzfristen oder Einschränkungen in besonderen Fällen entgegenstehen.
- (2) Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange begehrt wird und schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden bzw. der Zweck der Benutzung schutzwürdige Belange erheblich überwiegt.
- (3) Der Benutzer ist zur Einhaltung dieser Benutzungs-Satzung verpflichtet.

§ 3

Möglichkeiten der Benutzung

- (1) Die Benutzung erfolgt in der Regel als Direktbenutzung durch persönliche Einsichtnahme in Findhilfsmittel, Archivalien im Original oder in Reproduktion, in archivisches Sammlungsgut oder in Bücher.
- (2) Die Direktbenutzung des Kreisarchivs Nordhausen ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Jeder Direktbenutzer hat Anspruch auf Beratung durch das Fachpersonal des Kreisarchivs Nordhausen. Das Kreisarchiv Nordhausen ist behilflich bei der Ermittlung und Vorlage der Archivalien und Findhilfsmitteln. Ein Anspruch auf Forschungs- und Lesehilfe besteht nicht.
- (4) Der Benutzer ist seitens des Kreisarchivs Nordhausen in geeigneter Form auf seine Pflichten gemäß Benutzungs- und Gebühren-Satzung des Kreisarchivs hinzuweisen.

- (5) An die Stelle der Direktbenutzung kann auch der Auskunftsdienst in Form von schriftlichen oder mündlichen Auskünften treten, die eine Vorlage oder Abgabe in Form von Kopien, Abschriften oder anderen Reproduktionen gemäß Gebühren-Satzung des Kreisarchivs Nordhausen einschließen kann.
- (6) Die Beantwortung von mündlichen oder schriftlichen Anfragen kann sich auf Verweise auf einschlägiges Archivgut beschränken, wenn die Beantwortung der Anfrage mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist.
- (7) Über die Art der Benutzung entscheidet das Kreisarchiv Nordhausen.

§ 4 Benutzungsantrag

- (1) Der Antrag auf Benutzung des Kreisarchivs Nordhausen ist bei der Direktbenutzung in Form des Benutzungsantrages zu stellen.
- (2) Im Benutzungsantrag (Anlage 1) ist folgendes anzugeben:
 1. Name, Vorname, Beruf, Geburtstag, Telefonnummer und Anschrift des Antragstellers
 2. Name und Anschrift des Auftraggebers, wenn die Nutzung im Auftrag eines Dritten erfolgt
 3. Thema der Arbeit und Zweck der Benutzung mit möglichst präziser zeitlicher und sachlicher Eingrenzung
 4. Der Archivbenutzer hat sich zur Beachtung der Benutzungs-Satzung zu verpflichten
- (3) Der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen und ist zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet.
- (4) Auf Verlangen sind dem Benutzungsantrag erweiterte Angaben und Unterlagen beizufügen, wie z.B. bei Hochschularbeiten Stellungnahmen von Hochschullehrern oder andere Legitimationen für den Benutzer.
- (5) Der Antrag gilt nur für das laufende Kalenderjahr und den angegebenen Benutzungszweck.
- (6) Bei der Direktbenutzung ist dem Kreisarchiv eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivalien die Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie andere berechnigte Interessen Dritter beachten wird und das der Benutzer für die schuldhaftige Verletzung dieser Rechte einsteht (Anlage 2).
- (7) Bei einfachen mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Antrag verzichtet werden.
- (8) Bei schriftlichen oder fernmündlichen Anfragen ist kein Benutzungsantrag zu stellen.
- (9) Für Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Kreisarchiv Nordhausen verwahrt wird, gelten die Festlegungen des Eigentümers.

§ 5

Benutzungsgenehmigung

- (1) Über die Genehmigung des Benutzungsantrages entscheidet die Leiterin des Kreisarchivs Nordhausen.
- (2) Die Genehmigung wird nur für den im Benutzungsantrag bezeichneten Benutzungszweck und nur für das laufende Kalenderjahr erteilt.
- (3) Bei Änderung des Benutzungszweckes oder Forschungsgegenstandes ist erneut ein Benutzungsantrag zu stellen.
- (4) In Zweifelsfällen ist der Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes ggf. der des Landes Thüringen zu konsultieren.

§ 6

Einschränkung oder Versagung der Benutzung

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung von Archivalien des Kreisarchivs Nordhausen kann eingeschränkt oder versagt bzw. nur unter Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann eingeschränkt bzw. versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass
 1. dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl eines ihrer Länder bzw. des Landkreises oder der zugehörigen Kommunen wesentliche Nachteile erwachsen
oder
 2. schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter beeinträchtigt werden
oder
 3. der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde
oder
 4. eine Vereinbarung mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes dem entgegensteht
oder
 5. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstünde
oder
 6. der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs-Satzung des Kreisarchivs Nordhausen verstoßen hat
oder
 7. der Erschließungszustand des Archivgutes eine Nutzung nicht zulässt
oder
 8. Archivalien aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger amtlicher oder anderweitiger Nutzung nicht verfügbar sind
oder
 9. der Nutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen hinlänglich erreicht werden kann.
- (3) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen, z.B. Auflagen, Bedingungen oder Befristungen versehen werden.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder nachträglich mit Auflagen versehen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten oder der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat.

§ 7

Schutzfristen und deren Verkürzung

- (1) Archivgut wird im Regelfall 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben. Unbeschadet dieser allgemeinen Schutzfrist darf Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), erst zehn Jahre nach dem Tod der betreffenden Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit hohem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.
- (2) Die Schutzfrist nach Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Außerdem findet sie auf Unterlagen der staatlichen Verwaltungsbehörden der ehemaligen DDR, die nicht personenbezogen sind, keine Anwendung.
- (3) Die in Absatz 1 festgesetzten Schutzfristen gelten auch für die Benutzung durch öffentliche Stellen. Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen möglich; die Schutzfristen sind jedoch zu beachten, wenn das Archivgut aufgrund besonderer Vorschriften hätte gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.
- (4) Die Schutzfristen können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung der Schutzfristen insbesondere zulässig, wenn:
 - a. die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt. Soweit es sich nicht um Personen der Zeitgeschichte handelt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen;
 - b. die Benutzung zum Zweck der Strafverfolgung, Rehabilitierung von Betroffenen, Vermissten und Verstorbenen, zur Wiedergutmachung, Hilfeleistung nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Schutz des Persönlichkeitsrechts, der Aufklärung von Verwaltungsakten oder der Aufklärung des Schicksals Vermisster und ungeklärter Todesfälle erforderlich ist.
- (5) Eine Benutzung personenbezogenen Archivgutes ist unabhängig von den festgelegten Schutzfristen auch zulässig, wenn es sich um den Betroffenen selbst handelt oder wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes, ihre Angehörigen zugestimmt haben. Die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod von seinen Kindern oder, wenn weder Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person durch den Benutzer einzuholen. Die Zustimmung der Angehörigen setzt die mutmaßliche Einwilligung des Betroffenen voraus. Sind überwiegend schutzwürdige Belange Dritter zu wahren, ist gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Archivgesetz zu verfahren.
- (6) Der weiterführende Umgang mit Schutzfristen regelt sich gemäß § 17 Abs. 3 Thüringer Archivgesetz.

- (7) Plant der Benutzer aus wissenschaftlichen Gründen eine Nichtanonymisierung personenbezogener Daten, so muss er den genauen Personenkreis angeben. Eine wissenschaftliche Begründung für die Namensnennung obliegt dem Benutzer, ebenso die Begründung, warum das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden könnte.

§ 8

Auskunfts- und Berichtigungsrecht

- (1) Einer betroffenen Person ist, ohne Rücksicht auf die in § 7 Abs. 1 festgelegten Schutzfristen, auf Antrag Auskunft über die im Kreisarchiv Nordhausen zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen. Statt einer Auskunft kann das Kreisarchiv Einsicht in die Unterlagen gewähren.
- (2) Das Kreisarchiv Nordhausen ist verpflichtet, den zum Archivgut gehörigen Unterlagen eine Gegendarstellung der betroffenen Person auf deren Verlangen beizufügen, wenn diese durch eine in den Unterlagen enthaltene Tatsachenbehauptung betroffen ist und ein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung glaubhaft macht. Nach ihrem Tod steht das Gegendarstellungsrecht den Angehörigen gemäß § 7 Abs. 5 zu.
- (3) Die Gegendarstellung nach Abs. 2 bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person oder ihren Angehörigen unterzeichnet sein. Sie muss sich auf Angaben über Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.
- (4) Ein durch besondere Rechtsvorschriften geregelter Anspruch auf nachträgliche Berichtigung von Unterlagen oder Löschung wegen unzulässiger Datenverarbeitung wird durch die Übernahme in das Kreisarchiv Nordhausen nicht berührt.
- (5) Das Gegendarstellungsrecht gemäß Abs. 2 gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie der Gerichte.

§ 9

Direktbenutzung in Benutzerräumen

- (1) Die Benutzung des Archivgutes erfolgt ausschließlich in den Benutzerräumen des Kreisarchivs Nordhausen.
- (2) Die Benutzungszeiten des Kreisarchivs Nordhausen entsprechen den jeweils geltenden Öffnungszeiten des Landratsamtes Nordhausen. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin des Kreisarchivs Nordhausen.
- (3) Das Kreisarchiv Nordhausen kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken und die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (4) Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus dem Benutzerraum ist verboten. Das Kreisarchiv Nordhausen ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (5) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass keine anderen Archivnutzer behindert oder belästigt werden.
- (6) Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum Speisen und Getränke zu sich zu nehmen.

- (7) Der Benutzer ist im Umgang mit den Archivalien und Findmitteln zu größtmöglicher Sorgfalt verpflichtet. Insbesondere ist es nicht gestattet,
- a) die Reihenfolge und Ordnung der Archivalien zu verändern
 - b) Bestandteile des Archivgutes wie Blätter, Zettel, Umschläge, Siegel, Stempelabdrucke oder Briefmarken zu entfernen
 - c) Vermerke im Archivgut anzubringen oder vorhandene zu tilgen
 - d) Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden
- (8) Der Benutzer haftet für den von ihm zu vertretenden Verlust oder die Beschädigung des Archivgutes.
- (9) Festgestellte Mängel im Ordnungs- und Erhaltungszustand der Archivalien sind dem Archivpersonal umgehend mitzuteilen.
- (10) Die Verwendung technischer Geräte bei der Benutzung bedarf der Genehmigung. Diese kann versagt werden, wenn dadurch das Archivgut gefährdet oder andere Benutzer gestört werden.
- (11) Das Kreisarchiv Nordhausen kann auch die Nutzung von Archivgut ermöglichen, dass von anderen Archiven zur Nutzung von Dritten übersandt wurde.

§ 10

Auswärtige Benutzung / Ausleihe und Versand

- (1) Soweit der Erhaltungszustand der Archivalien, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Betroffener dem nicht entgegenstehen, können in besonders begründeten Ausnahmefällen Archivalien zu Forschungszwecken an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive versandt werden, sofern dort eine ordnungsgemäße Benutzung und Aufbewahrung gewährleistet sind. Die Versand- und Versicherungskosten trägt der Antragsteller. Ein Rechtsanspruch auf Versendung und Ausleihe besteht nicht.
- (2) Die Genehmigung zur Ausleihe erteilt das Kreisarchiv Nordhausen.
- (3) Vom Versand sind Urkunden, besonders wertvolle oder häufig gebrauchte Archivalien sowie alle Bücher ausgeschlossen.
- (4) Der Versand von Archivalien zur amtlichen Benutzung durch Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden erfolgt im Rahmen der Amtshilfe.
- (5) Aus dienstlichen Gründen können versandte Archivalien jederzeit vom Leihnehmer wieder zurückgefordert werden.
- (6) Archivalien und Sammlungsstücke können zur Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. In diesem Fall ist zwischen Leihnehmer und Kreisarchiv Nordhausen als Leihgeber ein Vertrag abzuschließen.

§ 11

Anfertigungen von Reproduktionen

- (1) Soweit der Erhaltungszustand der Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter einschließlich ihrer Persönlichkeits- oder Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, können in begrenztem Umfang und auf Kosten der Benutzer vom Kreisarchiv Nordhausen Reproduktionen angefertigt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (2) Reproduktionen von Archivgut werden nur hergestellt, soweit dabei eine Gefährdung oder Schädigung des Archivgutes ausgeschlossen werden kann.
- (3) Über die jeweilig geeigneten Reproduktionsverfahren entscheidet das Kreisarchiv Nordhausen.
- (4) Die Herstellung oder Abgabe von Reproduktionen kann auch versagt werden, wenn sich das Archivgut wegen seines Erhaltungszustandes bzw. Formates nicht zur Reproduktion eignet.
- (5) Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Kreisarchivs Nordhausen zum angegebenen Zweck und unter Angabe des Archivs und der festgelegten Signatur unter Hinweis auf die dem Kreisarchiv Nordhausen zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.
- (6) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

§ 12

Erhebung von Gebühren

Für jede Benutzung des Kreisarchivs Nordhausen werden Gebühren entsprechend der Gebühren-Satzung des Kreisarchivs Nordhausen in Verbindung mit der Verwaltungskostensatzung des Landratsamtes in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Auslagen sind zu erstatten.

§ 13

Auswertung des Archivgutes / Quellenangaben

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, von einem Druckwerk, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs Nordhausen verfasst oder erstellt hat, nach Erscheinen des Druckwerks dem Kreisarchiv Nordhausen unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern. Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Kreisarchivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und schutzwürdigen Interessen des Landkreises, der Städte und Gemeinden, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren.

- (3) Bei Veröffentlichungen unter Verwendung von Archivalien, Sammlungsstücken oder Büchern des Kreisarchivs Nordhausen ist die Quellenangabe folgendermaßen vorzunehmen:

Kreisarchiv Nordhausen

Bestand:

Signatur:

Die Angabe des Archivs, des Bestandes und der Signatur ist hierbei zwingend erforderlich, dasselbe gilt für Zitate aus Archivalien in einem selbständigen wissenschaftlichen Werk.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzungs-Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Kreisarchiv Nordhausen vom 09.10.2000 außer Kraft.



Landratsamt Nordhausen

Kreisarchiv

Benutzungsantrag

(Bitte in Blockschrift ausfüllen)

Name Vorname
Geburtstag Beruf
Wohnanschrift: Straße
PLZ/ Ort
Tel.-Nr.

Auftraggeber, wenn die Benutzung nicht in eigener Sache erfolgt:

Name
Straße
PLZ/Ort.....

Zweck der Benutzung (bitte zutreffendes unterstreichen):

amtlich, wissenschaftlich, gewerblich/beruflich, Wahrung persönlicher Rechte, privat, heimatkundlich, publizistisch, Schüler- bzw. Studentenarbeit

Ich beantrage, die Bestände des Kreisarchivs zu folgendem Thema einsehen zu dürfen:

Erklärung: Ich erkläre Hiermit, dass ich von der Benutzungs-Satzung des Kreisarchivs Nordhausen, insbesondere von der Verpflichtung zur kostenlosen Überlassung eines Belegexemplars jeder Veröffentlichung bzw. Vervielfältigung, Kenntnis genommen habe. Ich verpflichte mich gemäß Benutzer-Satzung, bei der Auswertung von Erkenntnissen aus Archivalien, für die gemäß Thüringer Archivgesetz besondere Schutzbestimmungen gelten, die Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie andere berechnigte Interessen Dritter zu beachten. Für schuldhaftige Verletzungen dieser Rechte trete ich ein.
Die bei der Benutzung entstehenden Gebühren gemäß Gebühren-Satzung des Kreisarchivs bin ich bereit zu tragen bzw. die Auslagen zu erstatten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Ich bin damit einverstanden, dass andere Benutzer, die dasselbe oder ein ähnliches Thema bearbeiten, von meiner Benutzung Kenntnis gegeben werden kann.

Ja nein

Genehmigungsvermerk
Genehmigt durch das Kreisarchiv

Genehmigt durch den Eigentümer
des Archivgutes:

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Landratsamt Nordhausen Kreisarchiv

Erklärung zum Benutzungsantrag vom

(Bitte in Blockschrift ausfüllen)

Name Vorname
Geburtstag Beruf
Wohnanschrift:
Straße
PLZ/ Ort
Tel.-Nr.

Erklärung:

Ich erkläre hiermit, dass ich von der Benutzungs-Satzung des Kreisarchivs Nordhausen Kenntnis genommen habe. Ich verpflichte mich gemäß Benutzer-Satzung, bei der Auswertung von Erkenntnissen aus Archivalien des Kreisarchivs Nordhausen, für die gemäß Thüringer Archivgesetz besondere Schutzbestimmungen gelten, die Persönlichkeitsrechte vorkommender Personen zu beachten und Namen von Personen, ebenso fotografische Darstellungen von Personen, die nicht als Personen der Zeitgeschichte gelten können sowie alle weiteren Angaben, die zur nachträglichen Identifikation dienen können, in einer Veröffentlichung in geeigneter Weise unkenntlich zu machen oder zu anonymisieren. Für schuldhaft Verletzungen dieser Rechte trete ich ein.

.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift